

# **Geschäftsordnung der Studentischen Selbstverwaltung der Studentensiedlung Großhausberg**

**§ 1** Träger der Studentenhäuser ist das Studentenwerk Freiburg, Anstalt des öffentlichen Rechts.

**§ 2** **Bewohner**

1. Wohnberechtigt sind in erster Linie Studierende der Hochschule Furtwangen. Die Immatrikulation an der Hochschule Furtwangen ist nachzuweisen.

**§ 3** **Selbstverwaltung**

1. Die Studentische Selbstverwaltung (SSV) regelt die internen Belange der Studentenhäuser auf der Grundlage demokratischer mehrheitlicher Willensbildung unter Beachtung der Rechte und Pflichten des Vermieters. Ihre Beschlüsse sind für alle Beteiligten bindend.
2. Die Organe der Selbstverwaltung sind:
  - a) die Vollversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Kassenprüfer
  - d) die Wirtschaftskommission
  - e) die Tutorate
  - f) die Aufnahmekommission
  - g) die Planungskommission
  - h) der Verwaltungsrat

**§ 4** **Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist oberstes Organ der Studentischen Selbstverwaltung. Ihre Beschlüsse binden alle Organe der Studentischen Selbstverwaltung. Jeder Bewohner hat Rede- und Stimmrecht. Dieses Recht kann per Vollmacht an einen vorher zu wählenden Stockwerksprecher übertragen werden. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten erfolgt schriftlich an alle Bewohnern, mindestens eine Woche vor der Veranstaltung
2. Die Vollversammlung wird einmal im Semester, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn, durch den Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung einberufen. Weiterhin muss sie auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mieter, 20% der Verwaltungsratsmitglieder oder von 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zwecks innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann beschlussfähig, sobald 30% der Mieter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss spätestens innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl ihrer Teilnehmer beschlussfähig. Dies muss auf der Einladung vermerkt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Personen in den Vorstand. Diese Wahl ist öffentlich, wenn nicht von 50% der Anwesenden ein anderes Wahlverfahren gewünscht wird. Jeder Teilnehmer der Vollversammlung hat drei Stimmen.
4. Die Vollversammlung legt die Grundsätze für das Wirken des Vorstandes fest und hat ihn nach jedem Semester zu entlasten.
5. Die Vollversammlung kann neue Tutorate vorschlagen und mit einfacher Mehrheit beschließen. Außerdem schlägt sie die Leiter der einzelnen Tutorate vor.

**§ 5** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand bildet die ständige Vertretung der Studentischen Selbstverwaltung. Er organisiert die Ordnung und die Gestaltung des Zusammenlebens in den Studentenhäusern am Großhausberg sowie die Zusammenarbeit seiner Organe und vertritt die Studentische Selbstverwaltung gegenüber dem Studentenwerk in Angelegenheiten, die das Wohnheim betreffen, und ist Ansprechpartner für andere Gruppen, externe Dienstleister, Organe der Stadt Furtwangen sowie für sämtliche direkten Anwohner.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mietern der GHB Wohnungen und wird für ein Jahr gewählt.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Benennung der Tutoratsleiter auf Vorschlag der Vollversammlung, Prüfung der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte der einzelnen Tutorate sowie die Anfertigung von Protokollen sowie eines Tätigkeitsberichtes zum Ende des Semesters zu erstellen. Diese Unterlagen können von jedem GHB Bewohner eingesehen werden.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kassenwart.
5. Der Vorstand legt der Vollversammlung zu Beginn des Semesters einen Rechenschaftsbericht über das laufende Geschäftsjahr - Einnahmen und Ausgaben - vor.

- 6 Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von 10% der Mieter bzw. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes abgewählt werden. Hierzu muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Es gilt die einfache Mehrheit. Im Anschluss daran finden Neuwahlen statt.
- 7 Die Tutoren sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber berichtspflichtig.
- 8 Die Vergütungen des Vorstandes entsprechen den Vergütungen der Tutoren. Die Festlegung der Geldbeträge muss von der Vollversammlung beschlossen werden.
- 9 Die Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig auch Tutorate übernehmen, es sei denn, dies geschieht aus personellen Engpässen und nur übergangsweise, längstens für einen Zeitraum von einem Semester.

## **§ 6 Der Kassenprüfer**

1. Das Amt des Kassenprüfers wird von einem der gewählten Bewohner des GHB ausgeübt, der nicht gleichzeitig SS-Vorstand und Tutoratsleiter sein darf.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die Bücher des Kassenwarts der SSV sowie die des Speichers- und Netzwerkutorates. Diese Kontrolle findet mindestens einmal pro Semester nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB) statt. Der Kassenwart der SSV sowie der Kassenwart des Netzwerk- und Speichertutorates sind dem Kassenprüfer rechenschaftspflichtig.
3. Der Kassenprüfer ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Er muss zum Ende eines Semesters einen Bericht verfassen und diesen der Vollversammlung vorlegen.

## **§ 7 Die Wirtschaftskommission**

1. Die Wirtschaftskommission besteht aus dem Vorstand nach § 2 Ziff. 2.2 Abs.2 und den Leitern der einzelnen Tutorate.
2. Aufgabe der Wirtschaftskommission ist es, die vorhandenen Finanzmittel sinnvoll nach gemeinsamer Absprache an die einzelnen Tutorate zu verteilen.
3. Die Wirtschaftskommission entscheidet über Fragen der Wirtschaft und Finanzen der Studentischen Selbstverwaltung und vertritt die wirtschaftlichen Interessen der Bewohner nach außen und gegenüber der Verwaltung. Die Wirtschaftskommission wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks über alle Maßnahmen, die Wirtschaft und Finanzen des Wohnheims betreffen, informiert und vor Veränderung der Mieten angehört.

## **§ 8 Die Tutorate**

1. Die Tutoratsleiter/Innen verwalten die Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Studentensiedlung am Großhausberg gehören. Die Tutoren/Innen organisieren verschiedene Angebote und Leistungen, die zum sportlichen und kulturellen Leben in der Studentensiedlung am Großhausberg beitragen sollen. Sie informieren die Bewohner am GHB über ihre Angebote und machen diese allen Bewohnern zugänglich.
2. Die Tutoren/Innen beantragen Mittel für Neuanschaffungen und Reparaturen beim Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung. Sie können monatlich über einen von der Wirtschaftskommission festgesetzten Betrag für laufende Kosten des Tutorats verfügen, ohne diesen vorher beantragen zu müssen.
3. Jedes Tutorat hat am Ende eines Semesters der Wirtschaftskommission einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
4. Die Tutoren sowie die Mitglieder der Kommissionen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Tutoren werden von den Teilnehmern der Vollversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung bestimmt.

## **§ 9 Die Aufnahmekommission**

1. Die Aufnahmekommission besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer des Studentenwerks oder dessen Beauftragten.
2. Die Aufnahmekommission wirkt bei der Vergabe der Zimmer durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Vorschlag zur Aufnahme von Härtefällen sowie Mitbestimmung bei Verlängerungsanträgen mit.
3. Die Vergabe der Zimmer erfolgt durch das Studentenwerk. Es werden folgende Prioritäten gesetzt:
  - a) Bevorzugte Aufnahme erfolgt bei Studenten aus den Praxissemestern, wenn diese schon unmittelbar vor Beginn des Praktikums im GHB gewohnt haben.
  - b) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach einer entsprechend dem Eingangsdatum der Anträge geführten Warteliste.
  - c) In besonders begründeten Härtefällen kann eine bevorzugte Aufnahme erfolgen.

- d) Nach Ablauf der Wohnzeit haben die Mieter das Recht, Verlängerungsanträge zu stellen. Diese sind vom Antragsteller zu begründen.

**§ 10 Die Planungskommission**

1. Die Planungskommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand und zwei gewählten Bewohnern vom Großhausberg.
2. Die Planungskommission plant und überwacht die Durchführung von Projekten, die zum kulturellen Leben beitragen, die Wohnqualität verbessern und die Gemeinschaft unter den Bewohnern der Studentensiedlung am Großhausberg fördern.
3. die Planungskommission ist gegenüber der Wirtschaftskommission rechenschaftspflichtig und gegenüber der Vollversammlung berichtspflichtig.

**§ 11 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, dem Kassenprüfer, den Tutoratsleitern und den gewählten Mitgliedern der Aufnahme- sowie Planungskommission.
2. Der Verwaltungsrat berät über Probleme oder Verbesserungsvorschläge, die alle internen Angelegenheiten im Wohnheim betreffen.
3. Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens ein Mal pro Semester.

**§ 12 Wohnzeitverlängerung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für jeweils ein Semester Amtsausführung ein Semester Wohnzeitverlängerung.
2. Die Tutoren erhalten für jeweils zwei Semester Amtsausführung ein Semester Wohnzeitverlängerung.

**§ 13 Residenzpflicht**

Nehmen die Mitglieder des Vorstands der Studentischen Selbstverwaltung außerhalb der Studentensiedlung am Großhausberg Wohnung, so scheiden sie aus ihrem Amt aus. Entsprechendes gilt auch für die Tutoren.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung und die Hausordnung sind Bestandteile des Mietvertrags und werden dem Mieter mit diesem überreicht.
2. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung des Studentenwerks und nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung im Sommersemester 2003 in Kraft. Für die Verabschiedung ist eine 2/3 Mehrheit in der Vollversammlung erforderlich.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen von der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Wohnheimträgers.